

**Beschluss Nr. 04/2024  
der Vertragskommission Jugend vom 02.05.2024**

**Rahmenleistungsbeschreibung  
Für Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung**

Die Vertragskommission Jugend (VK Jug) beschließt die in der Anlage beigefügte Rahmenleistungsbeschreibung. Sie wird als Anlage D.7a in den Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) aufgenommen.

Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt mit Wirkung zum **16.05.2024** in Kraft.

Die Umsetzung der Rahmenleistungsbeschreibung wird nach einem Jahr Laufzeit evaluiert.

Begründung:

Gemäß Beschluss der VK Jug Nr. 03/2022 ist der Ausschuss „Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibungen zum BRV Jug“ beauftragt, gem. Tz. 9.2 des BRV Jug eine neue Rahmenleistungsbeschreibung für stationäre Einrichtungen zur sozialpädagogischen Krisenintervention im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII mit vertraglicher zielgruppenbezogener Aufnahmeverpflichtung zu erarbeiten (Anlage D.7 a) und der VK Jug zur Zustimmung vorzulegen.

Ziel ist es, das Berliner Notdienst System Kinderschutz gesamtstädtisch auszubauen und in jedem Bezirk eine bedarfsgerechte Anzahl an Plätzen für die Krisenunterbringung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Die vertraglich gebundene Aufnahmeverpflichtung soll dazu beitragen, dass eine bedarfsgerechte Anzahl von Krisenplätzen zur Verfügung steht und auch junge Menschen mit komplexen Hilfebedarfen in Krisensituationen in einem gesamtstädtisch gestalteten Krisensystem versorgt und betreut werden können.

Die Plätze in Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung werden am konkreten Bedarf der fallzuständigen Jugendämter orientiert eingerichtet. Die nach dieser Leistungsbeschreibung vertraglich gebundenen Plätze stehen im Berliner Krisensystem dem jeweiligen bezirklich zuständigen Jugendamt zur Verfügung und werden von diesem (bzw. dem Berliner Notdienst Kinderschutz im Auftrag des bezirklichen Jugendamtes) belegt. Aus diesem Grund wird strukturell der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendämtern und den im Bezirk zu verortenden Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung als Bestandteil des Trägervertrages

zwingend vorgegeben. Die bezirklichen Jugendämter treten somit als beteiligter Vertragspartner bei Trägervertragsschluss auf und übernehmen mittels der Kooperationsvereinbarung die Steuerungsverantwortung für den Platzbedarf und die Platzbelegungen der einzelnen Kriseneinrichtung mit Aufnahmeverpflichtung.

#### Wesentliche Bestandteile im Überblick:

- Trennung nach Altersgruppen (6-12 sowie 13-17 Jahre)
- gedeckelte Gruppenstärke mit max. 5-6 bzw. 6-7 Plätzen
- Absenkung der Auslastungsquote auf 80/83/85% (gestaffelt nach Gruppengröße)
- Individualform zur Einzelbetreuung als Annex zum Gruppenangebot oder Einzelangebot mit max 2-3 Plätzen möglich, hier Absenkung der Auslastungsquote auf 66 %
- Erhöhung des Leitungsanteils auf 8,5% pro Platz
- Erhöhung des Personal-Solls auf 9,2 VzÄ sozialpädagogische Fachkräfte, wobei 8,9 VzÄ als meldepflichtiges Personal und 0,3 VzÄ (pauschal in der Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TV-L) als flexibel einzusetzende Personalressource (Freie Personalmittel FPM) zur Erbringung der regelmäßigen Betreuungsleistung vorgehalten werden muss
- Erhöhung des Anteils für außerordentliche Vertretungsmittel, ebenfalls als FPM i.H.v. 0,2 VzÄ der Entgeltgruppe S 8a Stufe 4 TV-L
- Möglichkeit zur Vereinbarung von individuellen Zusatzleistungen als standardisierte ergänzende Leistungen in Form von Modulen
- Vereinheitlichung der Kostensätze für Unterbringungen nach §§ 42 und 34, 35, 35a SGB VIII